



Teilflächennutzungsplan der Stadt Braunsbedra

3. vereinfachte Änderung

Begründung

Januar 2023

Stadt Braunsbedra
Markt 1
06242 Braunsbedra



Planungsbüro:
StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Stadt Braunsbedra

Teilflächennutzungsplan

3. vereinfachte Änderung

Auftraggeber: M. Münch visiontec GmbH & Co. KG
Energiepark 1
95365 Rugendorf

über städtebaulichen Vertrag mit der
Stadt Braunsbedra

Markt 1
06242 Braunsbedra

Auftragnehmer: StadtLandGrün, Stadt- und Landschaftsplanung
Anke Bäumer und Astrid Friedewald GbR

Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Tel.: (03 45) 23 97 72 – 13

Autoren: Dipl.-Ing. Arch. f. Stadtplanung
Astrid Friedewald

Dipl.-Agraring.
Anke Bäumer
Landschaftsplanung

Yvette Trebel
CAD-Bearbeitung

Vorhaben-Nr.: 20-393

Bearbeitungsstand: **Januar 2023**

Planfassung für die Genehmigung

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	4
1.1	Vorbemerkungen	4
1.2	Planungsanlass, Planungsziele	5
1.3	Entwicklung der Planänderung, Rechtsgrundlage, Darstellungsform	6
1.4	Lage, Geltungsbereich des Änderungsverfahrens	6
2	ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGEN, PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	7
2.1	Landes- und Regionalplanung	7
2.2	Derzeitige planungsrechtliche Situation	16
2.3	Verfahren.....	17
3	BESTANDSAUFNAHME, BEDARFSERMITTLUNG UND PROGNOSE	17
3.1	Bestand	17
3.2	Umweltbelange.....	17
4	PLANUNGSZIEL DER ÄNDERUNG	20
5	PLANUNGSALTERNATIVEN	20
6	GEÄNDERTE DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	20
6.1	Sondergebiet Photovoltaik	20
7	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG	21
8	FLÄCHENBILANZ	21

1 Allgemeines

1.1 Vorbemerkungen

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Braunsbedra wurde am 27. März 2006 genehmigt [6]. Er ist seit 28. Juni 2006 rechtswirksam. Er wurde noch ohne die (ehemalige) Gemeinde Krumpa erstellt, die als letzter Ortsteil 2007 der Einheitsgemeinde beitrug. Für den OT Krumpa liegt lediglich ein Flächennutzungsplanentwurf aus dem Jahr 2003 vor.

Der (Teil)Flächennutzungsplan gilt bis zur Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes bzw. dessen Ergänzung um den OT Krumpa fort.

Die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans für die Stadt Braunsbedra ist zur Zeit nicht möglich, weil die planerischen Voraussetzungen dafür noch nicht vorliegen. Dies ist wie folgt zu begründen:

Ein Flächennutzungsplan muss auf überörtlichen Planungen basieren. Die Stadt Braunsbedra sieht jedoch die dringende Notwendigkeit zu Änderungen für die Industriegebiete Industrie- und Landschaftspark (ILP Geiseltal) und Industrie- und Gewerbepark (IGP) Großkayna/Frankleben in den übergeordneten Plänen.

In der Stellungnahme zum Änderungsverfahren des **TEP Geiseltal** vom 28. September 2020 wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nichtvermarktbarkeit, der unmittelbaren Nähe zum Industriestandort Leuna und der touristischen Entwicklung des Geiseltalsees von einer Ausweisung des ILP Geiseltalsee im TEP Geiseltal als Vorrangstandort für großflächige Industrieansiedlungen abzusehen ist.

Analog hat sich die Stadt auch in ihrer Stellungnahme zum Entwurf „Teiländerung des 2. Entwurf der Planänderung zum **REP Halle**“ geäußert. Auch hier wurde eine Planänderung für das ILP Geiseltal gefordert. Die Stellungnahmen werden zur Zeit ausgewertet und es ist beabsichtigt, das Inkrafttreten des geänderten Regionalen Entwicklungsplans abzuwarten, um für die Aufstellung des neuen Flächennutzungsplans über verbindliche regionalplanerische Vorgaben zu verfügen.

Durch die laufenden Änderungsverfahren der übergeordneten Pläne und die dabei verfolgte Zielstellung der Stadt Braunsbedra wird eine komplette Überarbeitung des Flächennutzungsplans zum jetzigen Zeitpunkt nicht als zielführend angesehen.

Als weitere planerische Grundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird derzeit ein Integriertes gemeindliches Entwicklungskonzept (IGEK) aufgestellt, das zum Ende des Jahres 2022 beschlossen werden soll. Dabei erfolgt eine Betrachtung des gesamten Stadtgebietes zu folgenden Themen:

1. Gemeinde und Bürgerschaft
2. Bevölkerungsentwicklung und Sozialstruktur
3. Bauliche Entwicklung und Ortsbild
4. Lokale Wirtschaft und Tourismus
5. Grundversorgung und soziale Infrastruktur
6. Bildung und Betreuung
7. Kultur, Freizeit und Erholung
8. Verkehr und Mobilität
9. Technische Infrastruktur
10. Landschaft, Natur und Ressourcenschutz

Ergänzend zu diesen Themenschwerpunkten gibt es weitere Themen bzw. Entwicklungen und übergeordnete Zielstellungen, die als Querschnittsthemen in mehreren Themen zu beachten sind:

- demografischer Wandel
- Integration / Inklusion
- Digitalisierung

– Klimaveränderungen

Wesentliche Ergebnisse des IGEK werden in den neuen Flächennutzungsplan für die Gesamtstadt einfließen.

1.2 Planungsanlass, Planungsziele

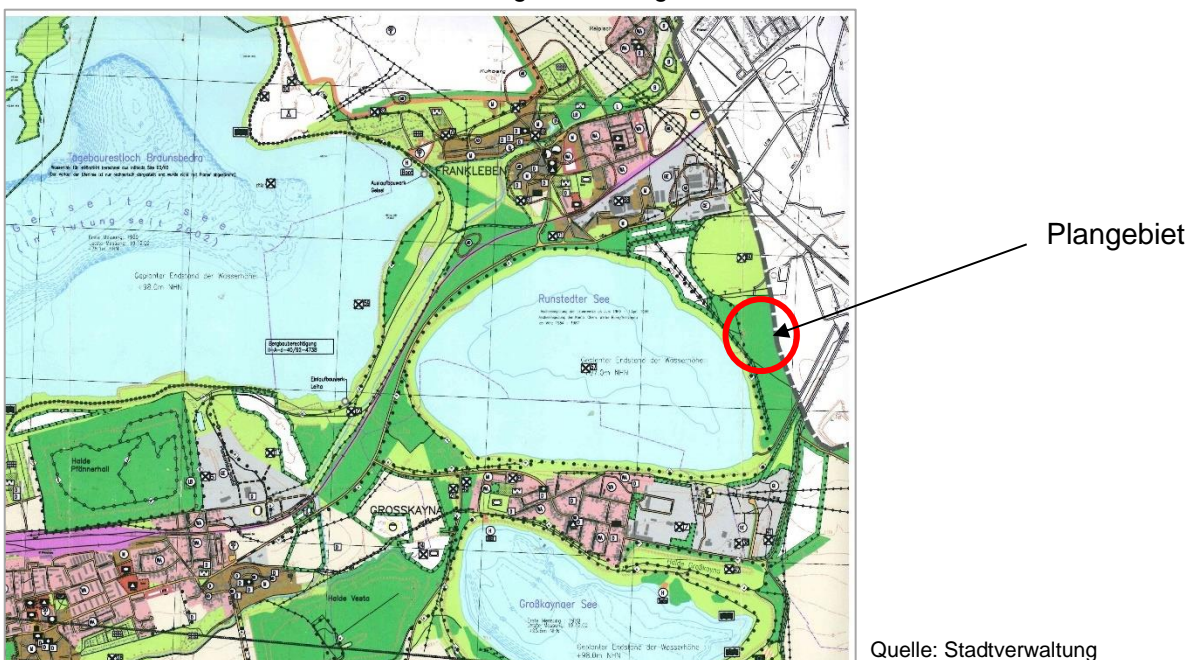
Es ist beabsichtigt, den innerhalb des Plangebietes eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Im **Teilflächennutzungsplan** Braunsbedra ist das Plangebiet fast vollständig als Fläche für Wald ausgewiesen (vgl. Abbildung 1 und Ausschnitt auf der Planzeichnung). Demzufolge kann der Bebauungsplan nicht aus dem **Teilflächennutzungsplan** entwickelt werden.

Die Umsetzung des ursprünglichen Planungsziels (Entwicklung einer Waldfläche) ist aus heutiger Sicht nicht mehr realistisch; es wird nicht weiterverfolgt. Das ist wie folgt zu begründen:

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplans vor ca. 15 Jahren wurde angenommen, dass die Fläche des Plangebietes im Zusammenhang mit der Rekultivierung der Tagebaufolgelandschaft im Bereich des Runstädter Sees aufgeforstet wird. Aus diesem Grund ist ihre Ausweisung als Fläche für Wald erfolgt. Die Rekultivierung des Runstedter Sees ist inzwischen abgeschlossen. Dabei sind Aufforstungen lediglich südlich und westlich des hier zu betrachtenden Änderungsbereichs erfolgt. Das Plangebiet ist Teil einer Ackerfläche, die sich im Stadtgebiet von Merseburg fortsetzt.

Mit der Planung wird nunmehr das Ziel verfolgt, in der Gemarkung Frankleben angrenzend an die Gemarkung Beuna eine Freiflächenphotovoltaikanlage zur Naturstromerzeugung zu errichten. Die Planung erfolgt im Einklang mit der Energiepolitik des Bundes, die das Ziel verfolgt, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, fossile Energieressourcen zu schonen („Kohleausstieg“) und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Abb. 1: Auszug aus dem rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan der Stadt Braunsbedra mit Lage des Plangebietes



Aufgrund der beabsichtigten Entwicklung soll die Fläche als Sondergebiet für Photovoltaik ausgewiesen werden.

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, muss dieser für den betroffenen Bereich geändert werden. Diese Änderung wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 „Solarpark Frankleben“ durchgeführt.

1.3 Entwicklung der Planänderung, Rechtsgrundlage, Darstellungsform

Die Planänderung wird aus dem rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan entwickelt.

Der Teilbereich der vorliegenden Änderung wird in einem Ausschnitt des rechtswirksamen **Teilflächennutzungsplans** abgegrenzt und in der Planzeichnung der Fassung der beabsichtigten Änderung gegenübergestellt.

Für die Plandarstellung der 1. vereinfachten Änderung werden die aktuellen digitalen topografischen Karten im Maßstab 1 : 10.000 (DTK 10) verwendet.

In der Begründung zur Änderung des FNP werden nur Aussagen zur vorliegenden Änderung getroffen. Sie ist daher immer nur *im Zusammenhang mit der Begründung zum rechtswirksamen **Teilflächennutzungsplan*** zu sehen.

1.4 Lage, Geltungsbereich des Änderungsverfahrens

Die Stadt Braunsbedra liegt ca. 25 km südlich der Stadt Halle (Saale) und gehört zum Landkreis Saalekreis im Land Sachsen-Anhalt. Administrativ ist die Stadt in die Kernstadt Braunsbedra und die vier Ortsteile Krumpa, Roßbach, Frankleben sowie Großkayna gegliedert. Die Stadt Braunsbedra hatte zum 31. Dezember 2017 nach Angaben des Statistischen Landesamtes 10.841 Einwohner sowie eine Fläche von 7.430 ha.

Nachbargemeinden sind die Goethestadt Bad Lauchstädt im Norden, die Städte Merseburg und Leuna im Osten, die Ortschaft Storkau der Stadt Weißenfels im Süden sowie die Stadt Müheln (Geiseltal) im Westen.

Das Stadtgebiet wurde über viele Jahrzehnte durch den Abbau und die Verarbeitung von Braunkohle geprägt sowie nach deren Aufgabe in jüngerer Zeit durch die Gestaltung der Folgelandschaften, u. a. mit dem Geiseltalsee als größtem See Sachsens-Anhalts im nördlichen Stadtgebiet.

Der hier betrachtete Standort liegt im Osten des Stadtgebietes zwischen dem Runstädter See im Westen und der Autobahn BAB 38, die bereits im Stadtgebiet von Merseburg liegt, im Osten.

Nördlich und östlich grenzen an das Plangebiet mit den Standorten der MUEG (Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH) und der Entsorgungsgesellschaft Saalekreis gewerblich genutzte Flächen an.

Der Geltungsbereich des Änderungsverfahrens ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2 Übergeordnete und sonstige Planungen, Planungsrechtliche Situation

2.1 Landes- und Regionalplanung

Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Unter Raumordnung wird dabei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden. Gesetzliche Grundlagen dafür sind:

- das Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), in Kraft seit 1. Juli 2015
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11. März 2011), am 12. März 2011 in Kraft getreten
 - Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat in ihrer Sitzung am 8. März 2022 die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans beschlossen.
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20. Juli 2010, 4. Oktober 2010 und 18. November 2010, am 21. Dezember 2010 in Kraft getreten

Mit Beschluss vom 27. März 2012 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Halle beschlossen, den Regionalen Entwicklungsplan fortzuschreiben.

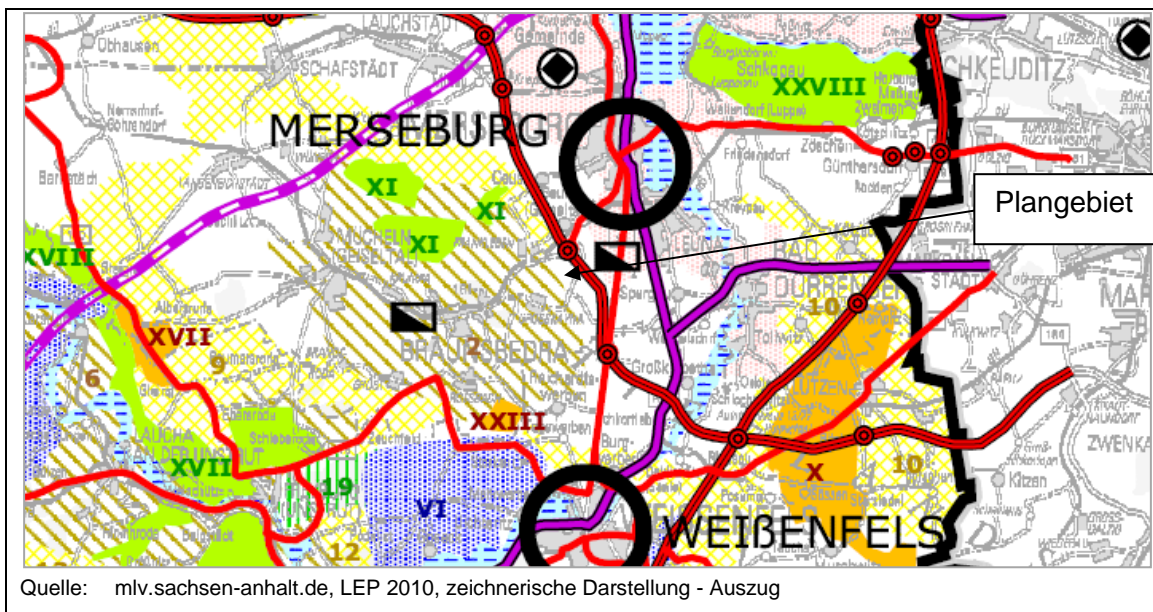
In diesem Zusammenhang liegen vor:

- Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle (STp ZO 2015), am 28. März 2020 in Kraft getreten.
- Planänderung zum REP Halle 2010
- Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (TEP Geiseltal), am 25. April 2000 von der Landesregierung beschlossen
 - Mitteilung der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zur Änderung des TEP Geiseltal (12.05.2020)

Im **Landesentwicklungsplan (LEP) 2010** [1] werden folgende, für die Planung besonders relevante Ziele formuliert:

Die Stadt Braunsbedra liegt im Stadt-Umland-Bereich der Stadt Halle. Das gesamte Gemeindegebiet wird dem Ordnungsraum (und hier speziell dem den Verdichtungsraum umgebenden Raum) zugeordnet. Als Oberzentrum ist die Stadt Halle (Z 36), als Mittelzentrum die Stadt Merseburg (Z 37) benannt.

Abb. 2: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 mit Lage des Plangebietes



An das Plangebiet grenzen die folgenden Darstellungen an:

- Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung (2 - Geiseltal) im Südwesten
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (9 - Gebiete der Querfurter Platte) im Nordwesten

Im Planverfahren ist die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen 2 und 3 des Landesentwicklungsplans erfolgt:

Grundsatz 2

Die Kulturlandschaft in Sachsen-Anhalt soll in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Dabei sollen ihre historischen Elemente bewahrt und entwickelt werden.

Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die **Nutzung regenerativer Energien** und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.

Bezogen auf das Plangebiet ist Folgendes festzustellen:

- es liegt im Übergangsbereich zwischen dem Erholungsraum um den Geiseltalsee/Runstedter See und dem Industriestandort Beuna,
- die Gehölzpflanzungen östlich des Rundweges um den Runstedter See, die im Rahmen der Planung ergänzt werden sollen, schirmen den Solarpark optisch von dem Erholungsraum ab und
- der Solarpark als nicht störende gewerbliche Nutzung bildet gleichzeitig eine Pufferzone zwischen Erholungsraum und Industriestandort

Grundsatz 3

Kulturlandschaften sollen auf regionaler Ebene identifiziert und Konzepte zu ihrer Weiterentwicklung formuliert werden. Unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements sollen Strategien und Konzepte für kulturlandschaftliche Handlungsräume erarbeitet und umgesetzt werden.

Ein spezifischer Handlungsbedarf besteht insbesondere in

- historisch bedeutsamen Kulturlandschaften,
- von starkem Nutzungswandel betroffenen suburbanen und ländlichen Räumen,
- Gebieten, die aufgrund der Aufgabe militärischer, **bergbaulicher** oder sonstiger Nutzungen einen großen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf

aufweisen.

Das Plangebiet betreffend ist festzustellen, dass Fläche keinerlei Strukturen aufweist. Es handelt sich um eine unstrukturierte Ackerfläche.

Bezogen auf die vorliegende Planung sind vor allem die Ziele Z 103 und Z 115 im LEP 2010 von Bedeutung, die wie folgt lauten:

Z 103

„Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.“

Z 115

„Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- *das Landschaftsbild,*
- *den Naturhaushalt und*
- *die baubedingte Störung des Bodenhaushalts*

zu prüfen.“

Ergänzend wird gemäß dem Grundsatz G 84 LEP dargelegt, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen. Weiterhin soll die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche gemäß G 85 LEP weitestgehend vermieden werden.

Die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen G 84 und G 85 ist erfolgt. Hierzu ist Folgendes zu erläutern:

Grundsatz 84

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen ehemaligen Tagebau, der rekultiviert wurde. Der Boden ist aufgefüllt und laut vorliegendem Baugrundgutachten [8] aufgrund der früheren bergbaulichen Nutzung nachteilig anthropogen verändert.

Für die für den Solarpark vorgesehene Fläche liegt eine Baugrunderkundung vor [8]. Die Untersuchung kommt zu folgenden Ergebnissen:

Die in den Rammkernsondierungen angetroffenen Böden zeigen sich als sehr inhomogen hinsichtlich der Schichtdicken und des Materials und weisen z. T. auch bei benachbarten Bohrungen starke Streuungen auf. Gerade diese Inhomogenität deutet auf anthropogen veränderte Böden hin.

- A) Auch in tieferen Bodenschichten wurden Fremdbestandteile wie Organik, Bauschutt oder Plastik angetroffen, welche die Schichten eindeutig als anthropogen verändert ausweisen.
- B) Die herangezogenen Vergleichsbohrungen in der Umgebung weisen einen anderen, homogenen Schichtaufbau auf, welcher nicht den angetroffenen Böden aus den untersuchten Rammkernsondierungen entspricht.

Im Ergebnis stellt der Gutachter fest, dass die untersuchte Fläche der geplanten PV-Anlage nach den vorliegenden Informationen wie auch den Untersuchungen vor Ort als eine anthropogen nachteilig veränderte, aufgefüllte Fläche zu betrachten und als Konversionsfläche einzustufen ist (zur Definition des Begriffs Konversion: vgl. Pkt. 7).

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG liegen vor. Der gesamte Bereich der untersuchten Fläche kann im vorliegenden Zustand keinesfalls mehr ackerbaulich genutzt werden. Aufgrund der angetroffenen inhomogenen Bodenschichten und Fremdbestandteile, kann die Fläche als ökologisch benachteiligt angesehen werden.

Grundsatz 85

Hierzu liegt eine Stellungnahme des Grundstückseigentümers vor, der die rekultivierten Flächen seit 1996 mit seinem Landwirtschaftsbetrieb wieder ackerbaulich nutzt. Darin wird festgestellt, dass der Erfolg der Bewirtschaftung sehr mäßig ist. Vor allem in Trockenjahren enttäuschen die Erträge auf Grund der schlechten Bodenqualität und des mangelnden Wassernachlieferungsvermögens.

Nach Aussage des Bewirtschafters ist ein rentabler Ackerbau auf den rekultivierten Flächen aufgrund der schlechten Erträge fast nicht möglich und die Verpachtung dieser Flächen für eine Photovoltaikanlage deshalb eine sinnvolle Alternative.

Die Planung steht somit im Einklang mit den vorgenannten Vorgaben des Landesentwicklungsplans.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Naturgüter sowie baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes erfolgte die Prüfung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Da der Standort bereits stark vorgeprägt ist, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Ziele der Landesplanung werden auf der Regionalplanungsebene konkretisiert. Neben grundsätzlichen, werden hier konkrete Ziele der Raumordnung zur regionalen Entwicklung benannt.

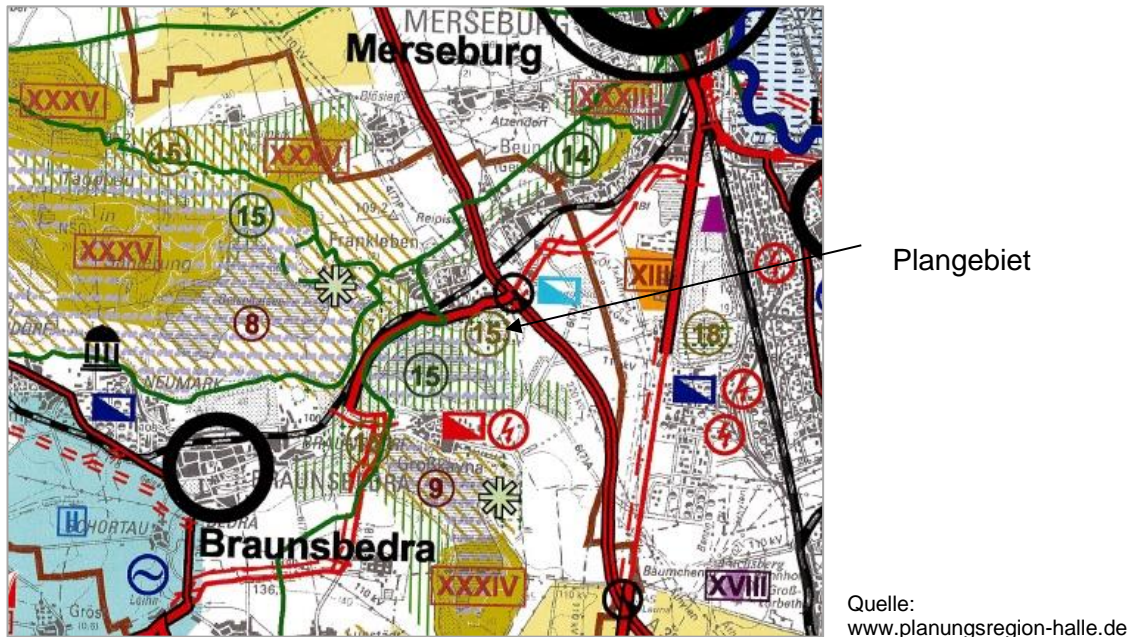
Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen sowie die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Im **Regionalen Entwicklungsplan (REP)** [2] finden sich über die bereits genannten relevanten Zielstellungen des LEP hinaus im Umfeld des Plangebietes folgende Ausweisungen:

- Stadtgebiet: Gebiet zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen (Planungsraum der Bergbaufolgelandschaft Geiseltal)
- südlich Frankleben: entstehende Wasserflächen
- südlich und westlich der Ortslage: Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (15 – Geiseltal, aus dem LEP entwickelt)

- regional bedeutsamer Radweg - Geiseltalrundweg
- Schienenverbindung mit regionaler Bedeutung
- Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung westlich angrenzend (15 – Geiseltal, aus dem LEP entwickelt)

Abb. 3: Auszug aus dem Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Halle 2010 mit Lage des Plangebietes



Die Auseinandersetzung mit den für das Planverfahren relevanten Vorgaben des REP ist den folgenden Ausführungen zu entnehmen:

Ziel 5.7.3.4. - westlicher Teil des Plangebietes (Teil Braunsbedra) liegt im **Vorbehaltsgebiet** für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems **Nr. 15 Geiseltal**.

- bei dem Plangebiet handelt es sich um eine unstrukturierte Ackerfläche mit geringer ökologischer Wertigkeit (keine naturnahen Elemente, außer in den Randbereichen keine Gehölzstrukturen, keine Gewässer, geringe Bodenfruchtbarkeit),
- das Plangebiet weist keine Strukturelemente auf, die durch die geplante Nutzung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage beeinträchtigt werden würden,
- der angrenzende Industriestandort und die BAB 38 bilden Barrieren für einen weiteren Biotopverbund,
- der Biotopverbund wird durch die Entwicklung einer Staudenflur unter den Modul-tischen, durch Gehölzpflanzungen im Norden, Westen und Südosten des Plangebietes sowie durch Anlage einer Blühwiese auf der Ostseite des Plangebietes gesichert,
- zum Artenschutz werden im Ergebnis des Fachgutachtens Vermeidungsmaßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die Belange des Artenschutzes der Planung nicht entgegenstehen,
- Errichtung eines Solarparks dient dem Kohleausstieg und damit der Verminderung des CO₂-Ausstoßes und verfolgt somit ebenfalls eine ökologische Zielstellung.

Grundsatz zu 6.1. Bodenschutz - mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

- in einem Solarpark wird nur ein sehr geringer Teil des Bodens versiegelt; dies ergibt sich aus der punktuellen Verankerung der Unterkonstruktion der Modultische im Baugrund mittels Ramppfosten, für die Fundamente der Trafostationen (Wechselrichter und Übergabestation), für die Zaunanlage sowie anteilig für die Zufahrten/Wirtschaftswege
- die Festsetzung einer GRZ im Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Frankleben“ von 0,65 entspricht nicht einer Versiegelung von 65%, sondern trägt lediglich der Tatsache Rechnung, dass die Modultische als bauliche Anlagen knapp die Hälfte der für die Anlagen in Anspruch genommenen Grundfläche, die aber weiterhin unversiegelt bleibt; überdeckt. Das wurde bei der festgesetzten GRZ berücksichtigt.

Grundsatz zu 6.8. Landwirtschaft - die Landwirtschaft stellt aufgrund der überwiegend **hochwertigen Böden** in der Planungsregion Halle einen wichtigen raumbedeutsamen Wirtschaftsfaktor dar; die Landwirtschaft gewinnt auch beim Erhalt, der Pflege und Entwicklung vielfältig strukturierter Kulturlandschaften eine immer größere Bedeutung.

- im Plangebiet steht aufgrund der Vornutzung kein natürlich gewachsener Boden mehr an, sondern ausschließlich Kippenböden (vgl. hierzu Ausführungen zu G 84 und G 85 LEP)
- durch Bodenabtrag und -auftrag sind Auffüllungen mit unterschiedlicher Zusammensetzung zu erwarten
- die Böden sind sehr inhomogen hinsichtlich der Schichtdicken und des Materials und weisen z. T. auch bei benachbarten Bohrungen starke Streuungen auf; diese Inhomogenität deutet auf anthropogen veränderte Böden hin
- auch in tieferen Bodenschichten wurden Fremdbestandteile wie Organik, Bauschutt oder Plastik angetroffen, welche die Schichten eindeutig als anthropogen verändert ausweisen
- bei dem Plangebiet handelt es sich um eine unstrukturierte Ackerfläche mit geringer ökologischer Wertigkeit (keine naturnahen Elemente, außer in den Randbereichen keine Gehölzstrukturen, keine Gewässer, geringe Bodenfruchtbarkeit)

Grundsatz zu 6.10. Energie - Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien sollen so gewählt werden, dass regionale Gegebenheiten und Potenziale berücksichtigt werden und Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung ist dem Landschaftsbild und der Erholungsfunktion der Landschaft ein besonderer Stellenwert beizumessen.

Der Wert des Landschaftsbildes, wie auch die Erholungsfunktion der Landschaft sind bei einem angrenzenden Industriestandort, sowie einer derzeit monofunktionalen Landwirtschaftsfläche nicht erkennbar.

Wie bereits dargelegt, handelt es sich um eine unstrukturierte Ackerfläche mit geringer ökologischer Wertigkeit. Eine Erholungsfunktion weist lediglich der westlich des Plangebietes verlaufende Rundweg um den Runstedter See auf. Diese wird aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen und den geplanten ergänzenden Pflanzungen nicht beeinträchtigt (keine Sichtbeziehungen zwischen Rundweg und Solarpark).

Die Errichtung **großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich** soll vorwiegend an vorhandene **Konversionsflächen** aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien **und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen** gebunden werden.

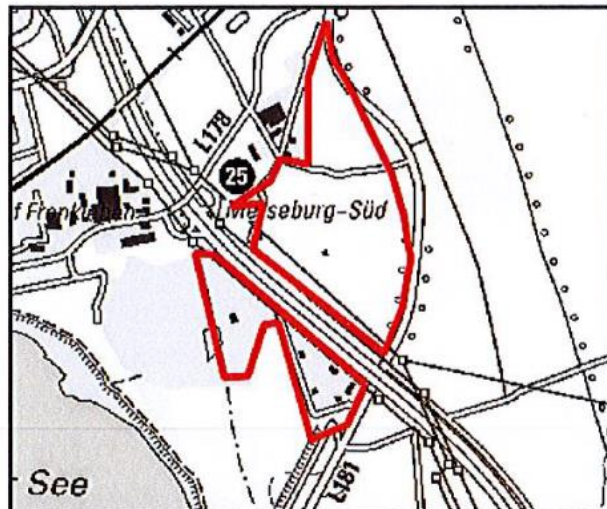
Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplans verwiesen.

5.5.1.3 „Industriestandort Beuna“ als regional bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe

- der Industriestandort Beuna wurde im Rahmen der Änderung des REP räumlich abgegrenzt; demnach liegt das Plangebiet außerhalb des regional bedeutsamen Industriestandortes (vgl. Abb. 5)

Abb. 4: Abgrenzung Industriestandort Beuna

2. Industriestandort Beuna (SK)



Quelle: 2. Entwurf zur Änderung des REP Halle)

Mit Beschluss vom 27. März 2012 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Halle beschlossen, den Regionalen Entwicklungsplan fortzuschreiben.

Mit Beschluss III/01-2014 hat die Regionalversammlung beschlossen, die Grundsätze und Ziele vom laufenden Verfahren der Fortschreibung des REP Halle abzutrennen. Die Fortschreibung für die Planungsregion Halle ist gemäß Beschluss III/4-2014 in einem **sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“** erfolgt. Der Sachliche Teilplan wurde am 12. Dezember 2019 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigt und durch die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung am 17. März 2020 in Kraft gesetzt.

Darin ist Braunsbedra als Grundzentrum ausgewiesen. Im Plan erfolgte eine einvernehmliche räumliche Abgrenzung.

Im Zuge der **Planänderung** sollen einzelne Festlegungen des REP Halle im erforderlichen Maß geändert bzw. ergänzt werden. **Der Beschluss zur Offenlage des Entwurfs zur Teiländerung des 2. Entwurfs zur Planänderung des REP Halle vom 10. November 2020 wurde in der Regionalversammlung am 1. Dezember 2020 gefasst. Die Offenlage erfolgt vom 22. Februar 2021 bis zum 24. April 2021. Am 5. Mai 2021 hat die Regionalversammlung die Abwägung zum "Entwurf Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle (Stand: 30.11.2017) vom 10.11.2020" sowie insgesamt zur Planänderung des REP Halle 2010 durchgeführt. Danach hat sie die Planänderung des REP Halle 2010 (Stand REP Halle 2021) sowie die Einreichung zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde, dem**

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (jetzt: Ministerium für Infrastruktur und Digitales) beschlossen. Zu dem von der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle mit Schreiben vom 5. Juli 2022 gestellten Antrag zur Genehmigung erging mit Schreiben vom 6. Oktober 2022 ein Versagungsbescheid. Dieser befindet sich derzeit in der „Schwebe“.

Das Plangebiet wird laut kartografischer Darstellung von dem Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Geiseltal“ berührt (REP-E, Pkt. 5.7.3, Nr. 15). Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum aktuell gültigen REP verwiesen.

Unter Punkt 5.10.1. werden im 2. Entwurf der Planänderung als Grundsatz festgelegt:

„In Ergänzung zu Grundsatz 84 LEP LSA 2010 soll vor der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen eine Alternativflächenprüfung auf der Ebene der betroffenen Einheits-/ Verbandsgemeinde durchgeführt werden.“

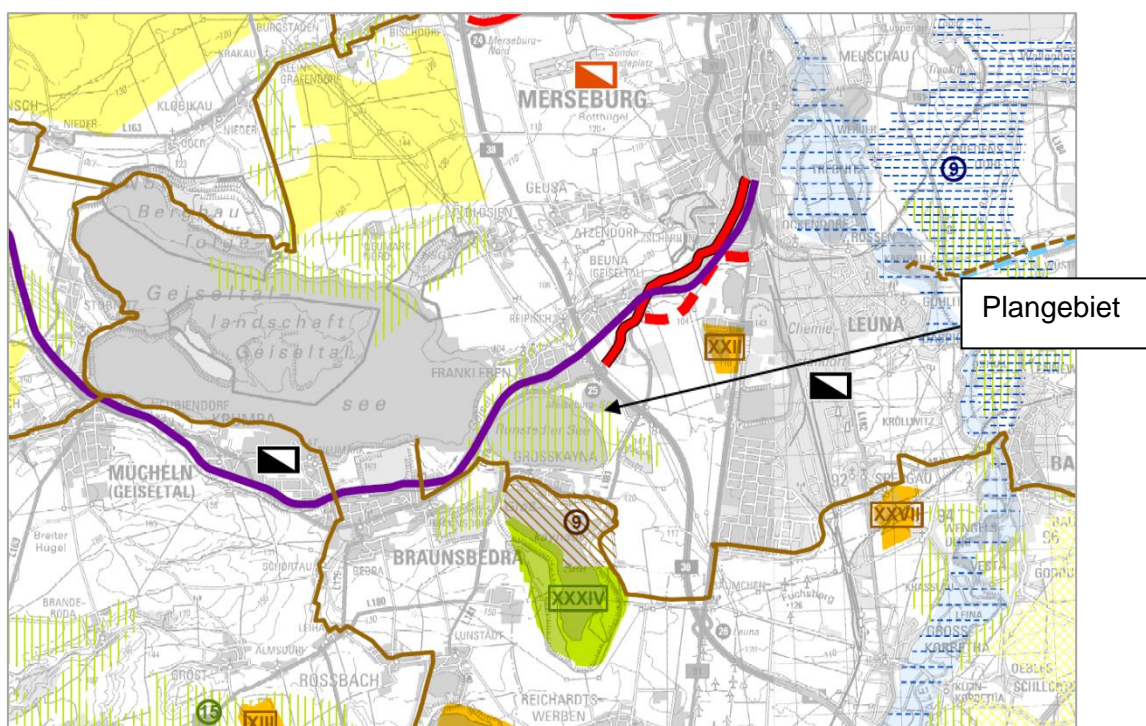
Für die Stadt Braunsbedra liegt eine Alternativenprüfung für Freiflächenphotovoltaikanlagen aus dem Jahr 2017 vor [7]. Darin wurden ausschließlich Konversionsflächen, welche in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (DSBA-Datei) des Landkreises Saalekreis geführt sind und eine Größe von mindestens 1,5 ha aufweisen, betrachtet. Sonstige andere Konversionsflächen unterlagen keiner Prüfung.

Deshalb ist eine Fortschreibung der Alternativenprüfung erfolgt, in deren Rahmen nun die Konversionsflächen betrachtet wurden, die eine bergbauliche oder sonstige Vorprägung aufweisen [8].

Konversionsfläche gemäß des EEG 2021 sind Flächen, die aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung hervorgegangen sind (Altlastenverdachtsflächen, Flächen mit bergbaulicher oder sonstiger Vorprägung).

Darüber hinaus wurden die Flächen des Außenbereiches, die Ackerwertzahlen unter 75 und eine Größe über 1,5 ha aufweisen, betrachtet.

Abb. 4: Auszug aus dem 2. Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Lage des Plangebietes



Quelle: www.planungsregion-halle.de

Das **Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP)** für den Planungsraum Geiseltal wurde am 25. April 2000 von der Landesregierung beschlossen [5]. Das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm bildet eine Grundlage für die Entwicklung Städte und Gemeinden im Planungsraum Geiseltal.

Der Planungsraum Geiseltal umfasst den Hauptauswirkungsbereich der ausgelaufenen großflächigen Tagebaue des ehemaligen Braunkohlenreviers Geiseltal.

Im TEP Geiseltal ist das Plangebiet überwiegend als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Die Fläche ist Teil des Vorsorgegebietes „Restsee Großkayna¹ (Landschaftssee) einschließlich Randbereiche im Gebiet Halde und Restloch Beuna und Kippendamm“ (Ziel 3.4.2.1. TEP).

Die Festlegung von Vorsorgegebieten erfolgt laut Pkt. 3.4.1. des TEP *„unter dem Aspekt der vorsorglichen Sicherung von Funktionen für die Zukunft. Um die jeweilig festgelegten Vorsorgegebiete in ihrer Funktion zu erhalten bzw. diese Funktion qualitativ auszubauen, müssen andere Planungen und Maßnahmen der Vorsorgefunktion in der Form entsprechen, dass eine Beeinträchtigung der jeweiligen Zweckbestimmung möglichst vermieden wird. Ein absoluter Vorrang wird mit den Vorsorgegebieten nicht ausgesprochen.“*

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Vorsorgegebietes. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aspekte ist festzustellen, dass die Planung mit der Lage am östlichen Rand des Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft vereinbar ist:

- Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen dem Erholungsraum um den Geiseltalsee/Runstedter See und dem Industriestandort Beuna, das Plangebiet weist keine Erholungseignung auf; die Eigenart der Landschaft ist durch Industrie und Gewerbe geprägt,
- die Einbindung der ehemaligen Bergbaue Gebiete in die umgebende Landschaft ist durch die Gehölzpflanzungen östlich des Rundweges um den Runstedter See erfolgt; diese sollen im Rahmen der Umsetzung der Planung ergänzt werden,
- die Gehölzpflanzungen schirmen den Solarpark optisch von dem Erholungsraum ab
- der Solarpark als nicht störende gewerbliche Nutzung bildet gleichzeitig eine Pufferzone zwischen Erholungsraum und Industriestandort,
- der Biotopverbund wird durch die Entwicklung einer Staudenflur unter den Modultischen, durch Gehölzpflanzungen im Norden, Westen und Südosten des Plangebietes sowie durch Anlage einer Blühwiese auf der Ostseite des Plangebietes gesichert,
- die Angaben des TEP Geiseltals lassen sich im Hinblick auf das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft Buchstabe b) „Restsee Großkayna“ einschließlich Randbereiche im Gebiet Halde und Restloch Beuna und Kippendamm, nicht abschließend präzise aus den textlichen sowie zeichnerischen Festsetzungen ableiten; die angestrebte verbindliche Bauleitplanung schafft eine örtlich klar abgrenzbare Planung, auch im Hinblick auf die Fortschreibung des TEP Geiseltals.

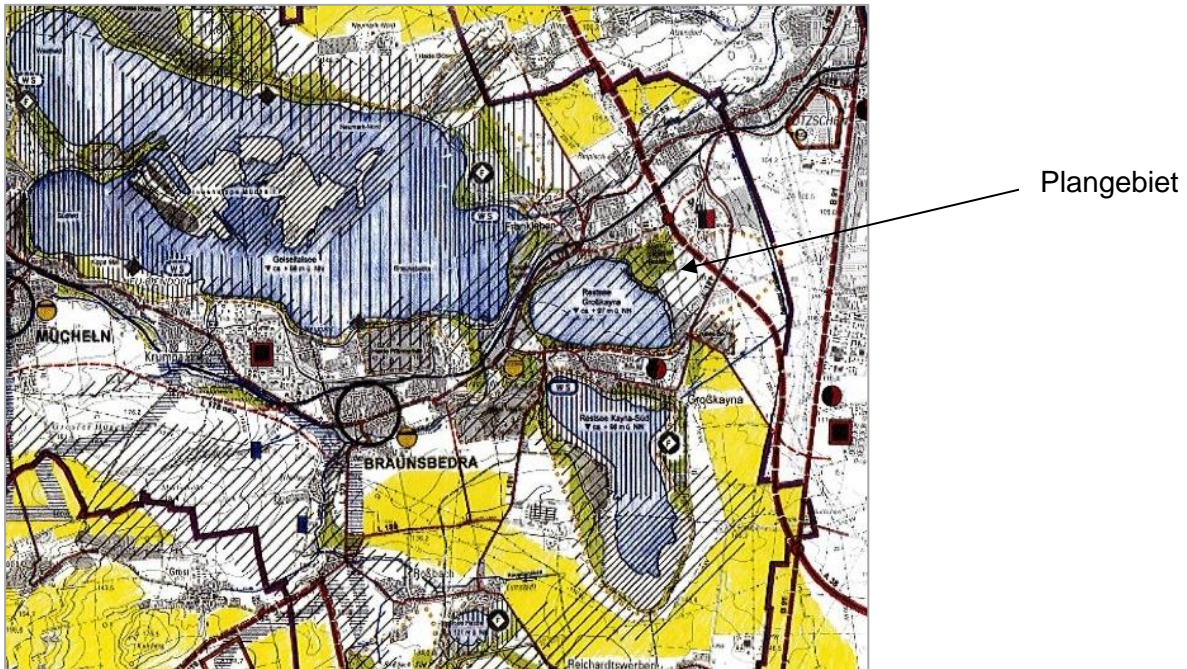
Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung ist festzuhalten, dass die Rekultivierung der ehemaligen Tagebauflächen inzwischen abgeschlossen ist und das Plangebiet aktuell als Ackerfläche genutzt wird.

Gemäß der Zeichnerischen Darstellung zum TEP Geiseltal liegt das **Plangebiet innerhalb der Abbau- und Verkippungsgrenzen** ehemaliger Braunkohlentagebaue (Kippen, Halden und Restlöcher räumlich zusammengefasst). Hierbei handelt es sich um eine nachrichtliche

¹ heute: Runstedter See

Darstellung im TEP Geiseltal, die sich sicherlich auf die Lage des Plangebietes innerhalb des ehemaligen Braunkohletagebaus „Beuna“ bezieht.

Abb. 5: Auszug aus dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal mit Lage des Plangebietes



Quelle: MBl. LSA Nr. 21/2000 vom 7. Juli 2000

2.2 Derzeitige planungsrechtliche Situation

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.

Im Teilflächennutzungsplan der Stadt Braunsbedra ist das Plangebiet fast vollständig als Fläche für Wald ausgewiesen.

Aufgrund der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen wird die Fläche als Sondergebiet für Photovoltaik entwickelt und der Teilflächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert (3. vereinfachte Änderung).

Mit der vorliegenden Änderung soll der rechtswirksame Teilflächennutzungsplan entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan im Parallelverfahren fortgeschrieben werden.

Für § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll die Änderung des Teilflächennutzungsplans keine Wirkung besitzen. Das ist wie folgt zu begründen:

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zielt darauf ab, durch positive Standortzuweisungen privilegierter Nutzungen an einer oder mehreren Stellen im Plangebiet den übrigen Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freihalten zu können. Das ist vorliegend nicht beabsichtigt, da sich die Änderung des Teilflächennutzungsplans nur auf eine einzige Fläche bezieht.

2.3 Verfahren

Da die beabsichtigte Änderung einer einzelnen Fläche die Grundzüge der Planung des Flächennutzungsplans nicht berührt, erfolgt die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Das Verfahren zur 3. vereinfachten Änderung des Teilflächennutzungsplans wurde durch den Aufstellungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Braunsbedra am 1. Juli 2020 eingeleitet (Beschluss-Nr. 297/2020).

In gleicher Sitzung wurde auch das Verfahren zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans eingeleitet, so dass beide Änderungen gleichzeitig im Verfahren sind.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 den Entwurf zur 3. vereinfachten Änderung des Teilflächennutzungsplans in der Fassung vom September 2020 gebilligt und beschlossen, den Plan einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit hat der Entwurf zur 3. vereinfachten Änderung des Teilflächennutzungsplans in der Zeit vom 28. Januar 2021 bis einschließlich 2. März 2021 öffentlich ausgelegt. Ebenso bestand die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet einzusehen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 13. Januar 2021 beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung gebeten worden.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat den 2. Entwurf zur 3. vereinfachten Änderung des Teilflächennutzungsplans mit Begründung in der Fassung vom August 2022 am 12. Oktober 2022 gebilligt und ihn gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur erneuten Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs in der Fassung vom August 2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist vom 1. November 2022 bis einschließlich 1. Dezember 2022 erfolgt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt für die Stadt Braunsbedra Nr. 58 vom 19. Oktober 2022.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 17. Oktober 2022 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit dem 2. Entwurf zur 3. vereinfachten Änderung des Teilflächennutzungsplans erneut beteiligt.

3 Bestandsaufnahme, Bedarfsermittlung und Prognose

3.1 Bestand

Bei der Fläche handelt es sich um einen ehemaligen Braunkohletagebau. Im Zeitraum zwischen 1907 und 1951 wurde Braunkohle im Tagebau abgebaut.

Die Fläche ist rekultiviert. Sie wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Allerdings liegt sie in einem Bereich, der noch nicht aus der Bergaufsicht entlassen wurde.

3.2 Umweltbelange

Auch wenn die FNP-Änderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird und von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 2 BauGB und von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen wird, sind dennoch die Anforderungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 Abs. 7 BauGB anzuwenden.

Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet ist Teil einer Ackerfläche, die sich im Stadtgebiet von Merseburg fortsetzt. Es ist nicht durch Gehölze oder sonstige Vegetationsstrukturen gegliedert.

Laut rechtswirksamem Teilflächennutzungsplans war im Plangebiet die Entwicklung einer Waldfläche vorgesehen, weil zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplans vor ca. 15 Jahren wurde angenommen, dass die Fläche im Zusammenhang mit der Rekultivierung der Tagebaufolgelandschaft im Bereich des Runstädter Sees aufgeforstet wird. Die Rekultivierung des Runstedter Sees ist inzwischen abgeschlossen. Dabei sind Aufforstungen lediglich südlich und westlich des hier zu betrachtenden Änderungsbereichs erfolgt. Die Entwicklung einer Waldfläche ist aus heutiger Sicht nicht mehr realistisch.

Auf der Änderungsfläche sind keine Vorkommen von Zauneidechsen nachgewiesen. Als Brutvogel wurde lediglich die Feldlerche nachgewiesen. Andere Vogelarten nutzen die Fläche als Nahrungsraum.

Es wurden keine Pflanzen- oder Tierarten erfasst, die streng geschützt sind, auf der Roten Liste Sachsen-Anhalts sind 6 Vogelarten verzeichnet.

Boden

Im Plangebiet steht kein natürlich gewachsener Boden mehr an. Nach Auskunft der LMBV² stehen im Plangebiet ausschließlich Kippenböden an. Der Boden weist infolge dessen eine geringe Bodenfruchtbarkeit auf. Bei Baugrunduntersuchungen wurden auch in tieferen Bodenschichten Fremdbestandteile wie Organik, Bauschutt und Plastik angetroffen. Der Boden stellt somit einen Risikobaugrund dar. Bei Baumaßnahmen kann es deshalb zu erhöhten Aufwendungen bei der Herstellung des Baugrundes kommen kann.

Wasser/Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der ursprünglich bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugesbietes Mücheln/Großkayna/Kayna-Süd und unterlag im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem Grundwasserwiederanstieg.

Der Grundwasserwiederanstieg ist im Wesentlichen abgeschlossen. Die derzeitigen Grundwasserstände befinden sich bereits im natürlichen, klimatisch bedingten Grundwasserschwankungsbereich. Es hat sich für den mittleren stationären Strömungszustand ein flurferner Grundwasserstand > 2 m unter Geländeoberkante eingestellt.

Es ist mit saurem Grundwasser und Grundwasser mit erhöhten Sulfatkonzentrationen zu rechnen.

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Klima/Luft

Das Plangebiet gehört zum Binnenlandklima im Vorland der Mittelgebirge. Die Jahresmitteltemperaturen liegen im langjährigen Durchschnitt bei ca. 8,5°C. Durch die Lage des Gebietes im Zentrum der Regenschattenwirkung des Harzes liegen die durchschnittlichen Niederschlagsmengen unter 500 mm pro Jahr. Als eine klimatische Besonderheit ist das relativ häufige Auftreten von sommerlichen Starkniederschläge zu nennen

² Stellungnahme der LMBV zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 28. Oktober 2020

Lufthygienische Vorbelastungen sind nicht zu verzeichnen.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch den sich westlich befindenden Runstädter See geprägt, dessen Uferbereiche überwiegend durch Gehölze eingenommen werden und der somit einen naturnahen Charakter vermittelt. Dieser See wird durch einen Rundweg erschlossen.

Darüber hinaus verläuft im Umfeld des Plangebietes die Autobahn BAB 38, die den Landschaftsraum durchschneidet.

Das Plangebiet selbst stellt sich als ungegliederte Ackerfläche dar. Es weist keine Erholungsfunktion auf.

Mensch

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch besitzt das Plangebiet lediglich wirtschaftliche Ansprüche, die in der Nachnutzung des Standortes bestehen. Für das Wohnumfeld bzw. eine Erholungsnutzung hat das Gebiet derzeit keine Bedeutung. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südwestlich in einer Entfernung von ca. 1,2 km. Es bestehen keine Sichtbeziehungen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht vorhanden. Es befinden sich keine Baudenkmale nach Denkmalschutzgesetz im Plangebiet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die starke anthropogene Überprägung des Plangebietes wirkt sich negativ auf die Schutzgüter Boden und damit Wasser aus. Im Hinblick auf Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ergibt sich aus der Überprägung des Bodens große Wechselwirkungen.

NATURA-2000 Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Geiselniederung westlich Merseburg“ (DE 4637 301), das sich nordöstlich des Plangebietes in einem Abstand von 3,1 km befindet. Das Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“ (DE 4737 401) ist südwestlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 2,9 km verordnet. Es sind keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke zu erwarten.

Weitere Umweltbelange

Diese Änderung erfolgt mit dem Ziel, die Fläche für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage bauleitplanerisch vorzubereiten.

Die weiteren nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. e), g), h) und j) sind für die vorliegende Änderung nicht relevant.

4 Planungsziel der Änderung

Die Änderung des **Teilflächennutzungsplans** erfolgt, um eine Teilfläche parallel zur verbindlichen Bauleitplanung fortzuschreiben bzw. an diese anzupassen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des **Teilflächennutzungsplans** vor ca. 15 Jahren wurde angenommen, dass die Fläche des Plangebietes im Zusammenhang mit der Rekultivierung der Tagebaufolgelandschaft im Bereich des Runstädter Sees aufgeforstet wird. Aus diesem Grund ist ihre Ausweisung als Fläche für Wald erfolgt. Die Rekultivierung des Runstedter Sees ist inzwischen abgeschlossen. Dabei sind Aufforstungen lediglich südlich und westlich des hier zu betrachtenden Änderungsbereichs erfolgt. Das Plangebiet ist Teil einer Ackerfläche, die sich im Stadtgebiet von Merseburg fortsetzt. Die Umsetzung des ursprünglichen Planungsziels ist aus heutiger Sicht nicht mehr realistisch; es wird nicht weiterverfolgt.

Mit der Planung wird nunmehr das Ziel verfolgt, in der Gemarkung Frankleben angrenzend an die Gemarkung Beuna eine Freiflächenphotovoltaikanlage zur Naturstromerzeugung zu errichten. Die Planung erfolgt im Einklang mit der Energiepolitik des Bundes, die das Ziel verfolgt, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, fossile Energieressourcen zu schonen („Kohleausstieg“) und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

5 Planungsalternativen

Im Plangebiet steht aufgrund der Vornutzung kein natürlich gewachsener Boden mehr an. Der gewachsene Boden wurde infolge der bergbaulichen Nutzung überwiegend durch Auffüllungsschichten ersetzt.

Bei Bodenuntersuchungen wurden auch in tieferen Bodenschichten Fremdbestandteile wie Organik, Bauschutt oder Plastik angetroffen, welche die Schichten eindeutig als anthropogen verändert ausweisen.

Es ist von einer starken Überprägung aller Schutzgüter auszugehen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 17 „Solarpark Frankleben“ ist die vorliegende Alternativenprüfung [8] zu möglichen Standorten für Freiflächenphotovoltaikanlagen im gesamten Stadtgebiet von Braunsbedra fortgeschrieben worden.

Sie hat ergeben, dass der Standort ist als Konversionsfläche besonders für die geplante Nutzung geeignet.

Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund der Bodenverhältnisse nur sehr eingeschränkt und mit geringen Erträgen möglich.

6 Geänderte Darstellungen im Flächennutzungsplan

6.1 Sondergebiet Photovoltaik

Die vorliegende 3. Änderung des **Teilflächennutzungsplans** weist für den Änderungsbereich gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO in Verbindung mit § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik aus.

Die Abgrenzung der Fläche entspricht der im Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Frankleben“.

7 Wesentliche Auswirkungen der Planänderung

Der Flächennutzungsplan trägt vorbereitenden Charakter. Er hat in der Regel keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, ist jedoch zwingende Grundlage für den Bebauungsplan, da dieser aus dem FNP zu entwickeln ist. Die Art der Flächennutzung wird mit dem FNP in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die unmittelbare rechtliche Grundlage für die Bebauung der Grundstücke.

Die vorliegende Änderung der Bauleitplanung dient der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien. Sie erfolgt im Einklang mit der Energiepolitik des Bundes. Die Ausweisung eines Sondergebiets für Photovoltaik auf einer Altbergbaufläche steht im Einklang mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung.

Zum Ortsbild ist festzustellen, dass aufgrund der geringen Höhe der Anlagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Umweltbelange

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter bzw. die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind einerseits aufgrund des stark überprägten Standortes und andererseits durch das Planungsziel nicht zu erwarten.

8 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 10 ha, die vollständig als Sondergebiet für Photovoltaik ausgewiesen wird.

Quellen- und Literaturangaben

- [1] Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt: Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.2011), am 13. März 2011 in Kraft getreten
- [2] Regionale Planungsgemeinschaft Halle: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, am 21. Dezember 2010 in Kraft getreten
- [3] Regionale Planungsgemeinschaft Halle: Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle, am 17. März 2020 in Kraft getreten
- [4] Regionale Planungsgemeinschaft Halle: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, Planänderung, 2. Entwurf vom 30. November 2017
- [5] Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal im Regierungsbezirk Halle, beschlossen am 25. April 2000 (MBI. LSA Nr. 21/2000 vom 7. Juli 2000 S. 643)
- [6] Stadt Braunsbedra, Flächennutzungsplan, BIG, Braunsbedraer Ingenieurgesellschaft bR,
- [7] Alternativflächenprüfung für Photovoltaikfreiflächenanlagen im Stadtgebiet Braunsbedra, Anlage zum Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Photovoltaik im Bereich der ehemaligen Gießerei Frankleben“ der Stadt Braunsbedra, StadtLandGrün, 24. November 2017
- [8] Alternativflächenprüfung Photovoltaikfreiflächenanlagen, Fortschreibung der Unterlage vom 24. November 2017, StadtLandGrün, Juni 2022, **aktualisiert im Dezember 2022**
- [9] Solarpark Beuna, Untersuchung des geplanten Standortes im Hinblick auf die Einstufung als Konversionsfläche nach wirtschaftlicher Vornutzung, ConSoGeol GmbH & Co. KG, 9. September 2021